VERORDNUNG (EWG) Nr. 2119/89 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1989

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. des 2241/87 Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 der Kommission (3) hat die Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien und Portugal, registriert sind, verboten.

Spanien hat Portugal am 28. Juni 1989 1 000 Tonnen Stöcker in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, d, e übertragen.

Spanien hat Frankreich am 28. Juni 1989 3 000 Tonnen Stöcker in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, d, e übertragen; daher soll die Stöckerfischerei in dem ICES-Bereich VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 ist daher durch diese Verordnung zu ersetzen.

Die Fischerei auf diesen Bestand durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, bleibt jedoch in dem Zeitraum zwischen dem Datum der Inkrafttretung der Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 und dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung verboten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässen des ICES-Bereiches VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats, außer Spanien, Portugal und Frankreich, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal und Frankreich, registriert sind, gilt die den Mitgliedstaaten, außer Spanien, Portugal und Frankreich, für 1989 zur Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats, außer Spanien, Portugal und Frankreich, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal und Frankreich, registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung sind verboten.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 11.